



BMVIT - II/ST7 (Personen- und Güterverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st7@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-131.204/0005-II/ST7/2011 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 5. Mai 2011

**Betrifft: CEMT - Multilaterales Kontingent; Einführung des „EURO V sicheren“ Lkw;
Nachweise für „EURO III sichere“, „EURO IV sichere“ und „Euro V sichere“ Fahr-
zeuge; Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967**

Hintergrundinformation

Die Verkehrsminister der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (im Folgenden: CEMT) haben beschlossen, im Zusammenhang mit dem CEMT- Genehmigungssystem ab dem 1.1.2009 umweltfreundlichere und sicherere Fahrzeuge, sogenannte „EURO V sichere“ Fahrzeuge einzuführen. Österreich hat per 1.1.2011 auf 96 Genehmigungen für „EURO V sichere“ Lkw optiert, sodass ab dem 1.1.2011 im Rahmen des multilateralen Kontingents der CEMT für österreichische CEMT - Genehmigungen nur mehr „EURO V sichere“ Lkw verwendet werden dürfen.

Hinweis: Bestimmungen hinsichtlich „EURO III sicherer“ und „EURO IV sicherer“ Lkw sind in Österreich nur im Zusammenhang mit bilateralen Güterverkehrsgenehmigungen relevant.

Im Zuge der Einführung des „EURO V sicheren“ Lkw wurden die Vorschriften über das multilaterale Kontingent der CEMT in einem aktualisierten Handbuch zusammengefasst. Eine Kopie dieses Handbuchs ist zur Kenntnis beigegeben (siehe Beilage 1). Alle vorhergehenden Versionen sind somit überholt. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Muster für die Nachweise des neuen „EURO V sicheren“ Lkw und die Verwendbarkeit dieser Formulare (seit 1.4.2009 dürfen nur mehr diese Dokumente ausgegeben werden) auch für den „EURO III sicheren“ und „EURO IV sicheren“ Lkw.

Der im Gegenstand ergangene Erlass vom 11. Dezember 2001 zur GZ. 179850/12-II/B/7/01 wird hiermit abgeändert. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilt daher Nachstehendes mit:

„EURO V sichere“ Lkw

1. „EURO V sichere“ Lkw können mit der Zahl „V“ (runder Aufkleber mit grünem Hintergrund und weißer Schrift, Vorlage siehe Anlage 8, des beiliegenden Handbuchs) gekennzeichnet sein (freiwillig).

2. Lärm- und Abgasverhalten betreffende Nachweise für „EURO V sichere“ Lkw (Vorlage gemäß Anlage 4 des beiliegenden Handbuches; Musternachweise siehe Beilage 2) müssen nur einmal ausgefüllt und daher nicht erneuert werden, außer die zugrundeliegenden Emissionsdaten haben sich verändert. Die Ausstellung erfolgt durch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat (Hellgrünes Papier, Größe A 4, Vorder- und Rückseite bedruckt).
3. Sicherheitsanforderungen betreffende Nachweise für „EURO V sichere“ Lkw (Vorlage gemäß Anlage 4 des beiliegenden Handbuches; Musternachweise siehe Beilage 2) müssen nur einmal ausgefüllt werden. Diese Nachweise werden vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder der Genehmigungsbehörde oder einer Kombination von beiden ausgefüllt. – Der gegenständliche Nachweis gemäß Anlage 4 muss im Hinblick auf die Zuordenbarkeit zu einem bestimmten Fahrzeug die gleiche Nummer aufweisen wie der Nachweis über das Lärm – und Abgasverhalten gemäß Anlage 4. In Österreich erfolgt der Druck dieser Nachweise daher auch auf Vorder– und Rückseite desselben Blattes.

Hinweis: Die beiden ersten Punkte betreffend den hinteren Unterfahrschutz bzw. seitliche Schutzvorrichtungen müssen für Sattelzugfahrzeuge nicht ausgefüllt werden (siehe auch diesbezügliche Fußnote 7 auf dem Nachweis).

Nicht auszufüllende Punkte sind durchzustreichen.

4. Nachweise über die technischen Voraussetzungen eines Anhängers für „EURO V sichere“ Lkw (Vorlage gemäß Anlage 5 des beiliegenden Handbuches; Musternachweise siehe Beilage 3) müssen nur einmal ausgefüllt werden. Diese Formulare werden vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder der Genehmigungsbehörde oder einer Kombination von beiden ausgefüllt (Hellgelbes Papier, Größe A 4).
5. Nachweise über die periodische Überwachung für den „EURO V sicheren“ Lkw (Vorlage gemäß Anlage 6 des beiliegenden Handbuches; Musternachweise siehe Beilage 4) sind nur 12 Monate (ab Ausstellungsdatum) gültig und müssen regelmäßig erneuert werden. Diese Formulare sind für neue und alte Fahrzeuge auszufüllen. Die geprüften Positionen bzw. Mängelgruppen sind anzukreuzen. Der im Zuge der Begutachtung ermittelte Wert des Absorptionskoeffizienten (Trübungswert) ist im dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Als Stempel ist der Prüfstellenstempel zu verwenden. Für Fahrzeuge, die den Erfordernissen der Verkehrs – und Betriebssicherheit entsprechen, darf der Nachweis gemäß Anlage 6 ausgestellt werden.

Wir empfehlen, immer die **neueste Fassung** der CEMT – Nachweisdokumente zu verwenden und **im Fahrzeug mitzuführen!**

Hinweis: Für die Ausstellung dieser Nachweise sind jene Stellen zuständig, die bereits mit Erlass Zl. 179.850/1-I/7/97 vom 10. Jänner 1997 genannt wurden: Für neue Fahrzeuge vergleiche Punkt 3 des vorliegenden Erlasses, für „alte“ Fahrzeuge vergleiche Punkt 2 des Erlasses Zl. 179.850/1-I/7/97.

Im Feld mit der Bezeichnung „Nummer des Nachweises der Übereinstimmung“ ist die Nummer einzutragen, die auf dem Nachweis der Übereinstimmung eines Kraftfahrzeuges mit den technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für ein „EURO V sichere“ Kraftfahrzeug (rechts oben) angeführt ist.

6. Alle den „EURO V sicheren“ Lkw betreffenden Nachweise sind bei Verwendung von CEMT-Genehmigungen für „EURO V sicheren“ Lkw ab dem 1.1.2011 **verpflichtend** mitzuführen.

„EURO III sichere und EURO IV sichere“ Lkw (in Österreich nur mehr im Zusammenhang mit bilateralen Genehmigungskontingenten relevant)

7. Seit 1.1. 2009 gelten neue Zertifikate für den Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Lärmverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO III sicheres“, „EURO IV sicheres“ oder „EURO V sicheres“ Lastkraftfahrzeug. Ein solcher Nachweis ist sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger oder den Sattelaufleger erforderlich. Das Ausfüllen der Formulare für „EURO III und EURO IV sichere“ Fahrzeuge hat analog der in Punkt 1 bis 6 beschriebenen Art und Weise zu erfolgen. Dieser Nachweis bleibt für jeweils 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig und muss danach erneuert werden.
Formulare zum Nachweis von EURO III, EURO IV und EURO V in der Fassung des CEMT-Handbuches 2006 bzw. ITF/TMB/TR(2008)4, die vor dem 31. Dezember 2008 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Ausgabe und Nummerierung der Nachweise

8. Als Nachweis für „EURO III, EURO IV und EURO V sichere“ Lkw sind ausschließlich die beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (WKÖ) aufliegenden Vordrucke zu verwenden.
Die elektronische Nummernkreisvergabe für die Dokumente, insbesondere deren „Verwaltung“ (zwecks Rückverfolgung der Dokumente) erfolgt ebenfalls durch den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (WKÖ).
9. Muster für österreichische Nachweise für „EURO III, EURO IV und EURO V sichere Lkw“ sind als Beilagen angeschlossen, die Vorlagen der CEMT sind darüber hinaus in den Anlagen 4-6 des Handbuches über das multilaterale Kontingent enthalten.
10. Die österreichischen Nachweise liegen jeweils in Deutsch, Englisch und Französisch vor: Auszufüllen ist nur eine Sprachfassung, mitzuführen sind jedenfalls alle 3 Sprachfassungen, da diese zur Übersetzung dienen.

11. Für sämtliche CEMT-Nachweise ist (insbesondere im Hinblick auf eine bessere „Überprüfbarkeit“ der Formulare im Zweifelsfall) eine Nummerierung vorgesehen. In Österreich werden diese Nummern bereits auf die leeren Formulare aufgedruckt. Da die entsprechenden CEMT-Vorschriften jedoch vorsehen, dass jedes einzelne Formular „zurückverfolgt“ werden kann, ist auch erforderlich, dass für sämtliche in Österreich ausgestellten CEMT-Nachweise den jeweiligen Nachweisnummern die entsprechenden Fahrzeugerkennungsdaten (VIN) zugeordnet werden können. Es ist daher bei den „jeweils zuständigen Stellen im Zulassungsstaat“, die CEMT-Nachweise für „EURO III, EURO IV oder EURO V sichere“ Lkw bestätigen, sowie bei den „Behörden oder Einrichtungen, die vom Zulassungsstaat im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG namhaft gemacht wurden“, sicherzustellen, dass ein Verzeichnis über die Nummern der bestätigten CEMT-Nachweise geführt wird, das im Bedarfsfall die Zuordnung einer Nachweisnummer zu einem bestimmten Fahrzeug (VIN) ermöglicht.

Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967

12. Bezugnehmend auf die Einleitung sei nochmals klargestellt, dass ab dem 1.1. 2009 CEMT-Genehmigungen für Österreich nur mehr mit „EURO V sicheren“ Fahrzeugen verwendet werden dürfen.
13. Daraus ergibt sich, dass bei Verwendung einer CEMT-Genehmigung das Fahrzeug (sowohl Zugfahrzeug als auch Anhänger!) im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 58 KFG 1967 auch auf seine Übereinstimmung mit den entsprechenden technischen Vorschriften der CEMT „EURO V sichere“ Lkw zu überprüfen ist.

Hinweis: 1. Der letzte Stand dieser Vorschriften ist dem beiliegenden Handbuch zu entnehmen.

- 2. Es darf gesondert darauf hingewiesen werden, dass beim letzten Punkt „Umweltbelastungen“ der (händisch von der Prüfstelle eingetragene) Wert des Absorptionskoeffizienten gemäß Richtlinie 2009/40/EG nicht mehr als $1,5 \text{ m}^{-1}$ bei „EURO IV und EURO V sicheren“ und nicht mehr als $3,0 \text{ m}^{-1}$ bei „EURO III sicheren“ Lkw betragen darf.*

Verstöße gegen das CEMT-Regime

14. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass jene Vorschriften im Bezug auf das multilaterale Kontingent der CEMT nicht verändert wurden und es wird auf die jährlichen Informationsschreiben der Abt. II/ST 7 an die Inhaber von CEMT-Genehmigungen und an die zuständigen Kontrollbehörden verwiesen.

Besonders erwähnt werden darf, dass bei Verstößen gegen das Regime des multilateralen Kontingents das CEMT-Sekretariat und die Behörden im Zulassungsland des jeweiligen Frächters informiert werden müssen. - Um zeitgleiche Information des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST 7, wird ersucht.

15. Hinsichtlich allfälliger Verfahren gemäß VStG (Verwaltungsstrafgesetz) darf auf die Bestimmungen in §§ 7 bis 9 in Verbindung mit § 23 des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 2006/153 hingewiesen werden.

Informationsweiterleitung

16. Von diesem Erlass (bzw. von den jeweils relevanten Teilen dieses Erlasses) sind die für die Abgabe von Gutachten im Rahmen der wiederkehrenden Fahrzeugüberprüfung berechtigten Stellen, die Genehmigungsbehörden sowie die für die Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 zuständigen Organe umgehend zu informieren.

Für die Bundesministerin:


Mag. Bettina Huber

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Stefan Rubenz

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5728

E-Mail: stefan.rubenz@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-05-05T14:29:07+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	XdizRUPGJGYDsR7eOuK2HwcEI3kmtRzxpEkiyJxhbE45BoX3fynXNQTJ83uFmCB9Y YLyXs2s5hGi2ftXut7tq4X3//xbEYRzodBhMVzTPrtdeuA7K0LkTMaRF50Qr79gCE fyN1Y009Iexew+t6kcEJelfBskVY3ofSyuOeS0td4=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	